

## Zentrale Forderungen

- Entbürokratisierung & Anreize statt Systemwechsel & Sanktionen
- Steuerungsrollout praxistauglich machen

## Der Rollout als Enabler der Energiewende

Der Smart-Meter-Rollout ist kein Selbstzweck, sondern das Rückgrat der Energiewende. Die kommunalen Unternehmen sind hierbei die zentralen Akteure, die die Digitalisierung in die Fläche tragen, die Versorgungssicherheit vor Ort garantieren und die komplexen technischen Anforderungen in die operative Realität übersetzen. Nach den massiven regulatorischen Anpassungen mit immer neuen Detailregelungen der letzten Jahre befindet sich der Rollout nun in einer kritischen Hochlaufphase. Die Netzbetreiber haben ihre Prozesse und Infrastrukturen auf die aktuellen gesetzlichen Ziele ausgerichtet. Um diese Dynamik nicht zu gefährden, ist zum jetzigen Zeitpunkt kein grundlegender Umbau der Regulatorik erforderlich. Vielmehr bedarf es eines präzisen „Feinschliffs“, um bestehende Hemmnisse abzubauen, die technologische Komplexität zu reduzieren und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs sicherzustellen, ohne den laufenden Rollout zu gefährden.

Der VKU setzt sich deshalb dafür ein, bestehende regulatorische Hürden abzubauen und Anreize für einen schnelleren und effizienteren Rollout zu schaffen, der gleichzeitig eine tragfähige kritische Infrastruktur hervorbringt.

## Anreize statt Sanktionen

Der VKU spricht sich entschieden **gegen härtere Sanktionen** aus. Der drohende Entzug der Grundzuständigkeit bei Verfehlen von Rolloutquoten oder zusätzliche finanzielle Pönalen sind

kontraproduktiv und schaffen Rechtsunsicherheit, die den Ausbau eher lähmt als beschleunigt. **Wir plädieren stattdessen für ein Anreiz-System für Unternehmen, die Zielvorgaben übertreffen.**

## Steuerungsrollout | Realitätscheck 2026

Die Einspeiserquote von 90 % der seit Februar 2025 installierten Leistung von Neuanlagen mit einer Leistung von über 7 kW ist zum 31.12.2026 nicht realisierbar. Die Ende-zu-Ende-Prozesse für eine flächendeckende Steuerung von Anlagen über das iMSys sind noch nicht für das Massengeschäft verfügbar. Eine robuste Implementierung, die den Anforderungen an eine kritische Infrastruktur genügt und für das Massengeschäft geeignet ist, ist voraussichtlich erst 2028 zu erwarten. Dies entspricht auch den Vorgaben an eine netzdienliche Steuerung in § 14a EnWG.

**Agiler Rollout:** Die Frist für den agilen Rollout sollte zunächst bis Ende 2027 verlängert werden. Messstellen, die beispielsweise aufgrund einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG mit einem iMSys und einer Steuerungseinrichtung auszustatten sind, sollten bereits während des agilen Rollouts auf die jeweilige Quote des Jahres 2026 einzahlen, auch wenn vorerst nur das iMSys in Betrieb ist. Damit kann die Transparenz in der Niederspannung weiter ausgebaut werden, ohne vom noch stockenden Steuerungs-Rollout eingebremst zu werden.

**Bestandsschutz Steuerungstechnik:** Für die Übergangszeit bis zur massengeschäftstauglichen Verfügbarkeit der Steuerung über das iMSys muss der Einbau herkömmlicher Steuerungstechnik (z. B. Rundsteuerempfänger) weiterhin möglich sein und ein Bestandsschutz dieser Technik bis 2032 garantiert werden. Dadurch können einerseits die durch die fortschreitende Energiewende bedingten Anforderungen an die Steuerbarkeit erfüllt und andererseits stranded investments und Elektroschrott vermieden werden, wodurch sich die Kosten der Digitalisierung reduzieren.

## Harmonisierung und Klarstellungen

Die Vorgaben in MsbG, EnWG und EEG enthalten uneinheitlich verwendete Begriffe und unklare Vorgaben. Hier gilt es, für Klarstellungen zu sorgen oder den Akteuren Gestaltungsfreiraum zu belassen.

**Terminologie:** Während das MsbG auf die Steuerung am Netzanschlusspunkt setzt, suggeriert der Wortlaut von entsprechenden Regelungen im EnWG/EEG, dass eine direkte Anlagensteuerung zu erfolgen hat (vgl. insbes. § 34 Abs. 1 Nr. 6b MsbG). Hier sollte eine gesetzliche Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Installation von iMSys und Steuerbox (bzw. eines iMSys mit integrierter Steuerungsfunktion) am Netzanschluss die gesetzlichen Anforderungen auch nach dem EnWG und dem EEG erfüllt. Für die Umsetzung innerhalb von Anschlussobjekten ist die Mitwirkungspflicht des Anschlussnehmers explizit im MsbG vorzusehen.

**MiSpel-Mischstromspeicher:** MiSpel-Speicher sind keine Anlagen gemäß § 3 Nr. 1 EEG. Damit besteht hier auch keine Ausstattungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2b MsbG. Es stellt sich die Frage, ob sich hier eine Regelungslücke für den Rollout ergibt.

## Dateninfrastruktur und -ökonomie

Einerseits sind die aktuellen Regelungen im MsbG in Bezug auf die Datennutzung für Netzführungs- und Planungszwecke zu restriktiv, andererseits werden Anforderungen an die Datenbereitstellung gestellt, die weder technisch noch wirtschaftlich darstellbar sind.

**Daten für Netzdigitalisierung (§ 52):** Die aktuelle Regelung zur Pseudonymisierung nach § 52 MsbG (Zusammenfassung von mindestens 5 Messstellen) ist ein Hindernis für die Netzdigitalisierung. Diese Granularität reicht nicht aus für präzise digitale Zwillinge oder ähnliche Anwendungen im Niederspannungsnetz. Die Nutzung von Netzzustandsdaten für Zwecke der Netzführung und -planung sollte ohne überzogene Aggregationspflichten ermöglicht werden, sofern die Datensicherheit gewahrt bleibt.

**Datenbereitstellung (§§ 60, 61, 62):** Die Pflicht zur Datenbereitstellung innerhalb von 15 Minuten über Web-Portale (§§ 61, 62) oder auf Anfrage der Marktpartner (§ 60 Abs. 3) ist technisch und wirtschaftlich (Mobilfunkkosten) derzeit nicht darstellbar. Wir fordern eine Ausweitung dieser Zeitfensters auf 24 Stunden.

## Wirtschaftlichkeit und operative Effizienz

Die zusätzlichen Anforderungen, die durch die letzten Novellen entstanden sind, werden durch die aktuellen Preisobergrenzen (POG) nicht gedeckt (bspw. Datenbereitstellung). Weitere prozessuale Vereinfachungen sind wünschenswert, um den Rollout zu beschleunigen und unnötige Kosten zu sparen.

**Informationspflichten (§ 37 Abs. 2):** Um die operative Flexibilität der Montageeinheiten zu erhöhen, muss die starre 3-Monats-Frist

für Vorankündigungen gestrichen oder auf eine handhabbarere Frist von 6 Wochen verkürzt werden. Zudem sollte das Informationsschreiben ausschließlich an den Anschlussnutzer gerichtet werden, da Daten zum Anschlussnehmer oft nicht vorliegen und durch ein doppeltes Anschreiben ein erheblicher Mehraufwand entsteht.

**Terminanschriften bei Zählerwechsel (§ 38 MsbG):** Die starre Frist von mind. zwei Wochen mit Angabe eines Ersatztermins verhindert eine flexible Disposition der einzubauenden intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen. Es sollte eine Änderung auf „angemessene Frist“ erfolgen, so dass die Unternehmen kurzfristig auf Krankheiten, Ausfälle usw. reagieren können. Der Kunde hat immer die Möglichkeit auch nach Terminankündigung einen individuellen Termin zu vereinbaren.

**Haltefrist (§ 5 Abs. 1):** Anstelle einer Haltefrist von zwei Jahren halten wir eine Haltefrist von fünf Jahren für angemessen, da die primären Aufwendungen für die Ausstattung und Administration neben den laufenden OPEX der Messstelle erst wieder erwirtschaftet werden müssen. Sollten die Architektur und die Anforderungen an Gateway- und Messtechnik künftig vereinfacht werden, sodass geringere OPEX und CAPEX entstehen, wäre auch eine kürzere Haltefrist vertretbar.

**Vereinfachung bei Abrechnung:** Der MSB sollte nicht gezwungen werden, Vertragsverhältnisse mit dem Anschlussnehmer (Eigentümer) für die Steuerung aufzubauen, mit dem er bisher keinen Kontakt hatte. Die Kosten für die Steuerung am Netzanschluss sollten direkt vom VNB getragen werden können, um die prozessuale Komplexität für den MSB und den Kunden massiv zu senken.

**Optionaler Rollout (§ 34 Abs. 2 Nr. 1):** Eine vorzeitige Ausstattung auf Anfrage belastet ab einer gewissen Menge den Pflichtrollout und die vom Gesetzgeber priorisierten Ausstattungsfälle. Aufgrund der fehlenden Nachfrage (Auslaufmodell Gas) sollte die verpflichtende Anbindung von Gaszählern und die entsprechende Datenbereitstellung den Messstellenbetreibern als freiwillige Zusatzleistung überlassen werden. Ebenso sollte es keine Verpflichtung für Messstellenbetreiber geben, Unterzählpunkte in der Kundenanlage an das Smart Meter Gateway anzubinden. Bei entsprechendem Interesse und Geschäftsfällen wird eine Zahlungsbereitschaft bestehen, sodass diese als freiwillige Zusatzleistungen von Messstellenbetreibern im liberalisierten Markt angeboten werden können, da ein Wechsel des Messstellenbetreibers jederzeit möglich ist.

**Anerkennung von Nicht-Pflichteinbaufällen (§ 45 MsbG):** Ursprünglich als Pflichteinbau ausgestattete Messstellen, die z. B. aufgrund von Energieeffizienzsteigerungen oder durch den nachträglichen Einbau einer Erzeugungsanlage unter die Verbrauchsgrenze für den Pflichteinbau rutschen, sollten in der Ausstattungsquote anerkannt werden.

**Wasser aus Bündelangebot entfernen (§ 6):** Aktuell liegen weder die notwendigen Marktprozesse noch die technischen Regelwerke für einen liberalisierten Messstellenbetrieb der Sparten Fernwärme und Wasser vor, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung hygienischer Standards beim Umgang mit Wasser. Bis zur abschließenden Klärung aller Rahmenbedingungen sollten Bündelangebote im Rahmen des Liegenschaftsmodells nach § 6 MsbG auf die vom EnWG umfassten Hauptmessungen der Sparten Strom und Gas begrenzt bleiben.

**Eichrecht:** Eine Verlängerung der Eichfrist für mME von 8 auf **16 Jahre** sowie weitere Vereinfachungen beim Stichprobenverfahren sind zwingend erforderlich, um Personalressourcen zu schonen und unnötige Zählerwechsel zu vermeiden.

## Ihre Ansprechpartner im VKU

---

**Jeffrey Ludwig**

Telefon +49 157 85129206

E-Mail: [j.ludwig@vku.de](mailto:j.ludwig@vku.de)